

Satzung der Gemeinde Lichtenau zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie der Erhebung von Elternbeiträgen (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ber. GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des G vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 32 des G vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) und das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 06.01.2014 mit Beschluss-Nr. B 2014 – 1 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Bereitstellung der Plätze
- § 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen
- § 4 Ausschluss
- § 5 Inanspruchnahme eines Gastplatzes
- § 6 Eingewöhnungszeit
- § 7 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge
- § 8 Beitragspflicht
- § 9 Verpflegungskostenersatz
- § 10 Erhebung der Elternbeiträge
- § 11 Öffnungszeiten
- § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlage1

Anlage2

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten, Horte (Kindertageseinrichtungen) sowie in Kindertagespflege (Tagesmütter- und Väter) in freier und kommunaler Trägerschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Lichtenau betreut werden.
- (2) Die Betreuung der Kinder erfolgt ab Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit Beginn der 5. Klasse. Ausnahmsweise ist eine frühere Betreuung möglich, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Gleichzeitig können im Rahmen von Integrationsplätzen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in Kindertagesstätten aufgenommen werden.

- (3) Eine Betreuung in der Krippe erfolgt ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Ausnahmsweise ist eine frühere Betreuung möglich, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Eine Betreuung im Kindergarten erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres und endet mit der Einschulung. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (5) Eine Betreuung im Hort beginnt mit der Einschulung und endet mit Beginn der 5. Klasse.
- (6) Kindertagespflege bei Tagesmüttern- und Vätern nach SächsKitaG ist ein alternatives Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Förderung von Kindern insbesondere ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

§ 2 Bereitstellung der Plätze

- (1) Für die Wahrung des Rechtsanspruches auf einen Kindergarten- und/oder Krippenplatz erstellt die Gemeinde Lichtenau einen Bedarfsplan.
- (2) Die Aufnahme der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung gemäß SächsKitaG.
- (3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Erziehungsberechtigten werden in allen Einrichtungen innerhalb der Öffnungszeiten für Kinder folgende Betreuungszeiten von Montag bis Freitag angeboten:
 - a. für Krippen- und Kindergartenkinder:
 1. 4,5 Stunden
 2. 6,0 Stunden
 3. 7,0 Stunden
 4. 8,0 Stunden
 5. 9,0 Stunden
 - b. für Hortkinder:
 1. 1,0 Stunden (nur Frühhort)
 2. 4,0 Stunden
 3. 5,0 Stunden
 4. 6,0 Stunden
 5. 9,0 Stunden während der schulfreien Zeit
- (4) Für Plätze in Kindertagespflege werden analoge Betreuungszeiten angeboten.
- (5) In einer vom örtlichen Träger bestimmten Kindereinrichtung werden für Krippen- und Kindergartenkinder auch 10,0 Stunden und 11,0 Stunden Betreuung in besonders begründeten Bedarfsfällen angeboten. Der besondere Bedarf ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Aufträge, Arbeitsverträge, ärztliche Bescheinigungen) von allen Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen.

§ 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

- (1) Für die Anmeldung in einer kommunalen Kindereinrichtung wird bestimmt:
- a. Die Anmeldung für die Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten des Kindes schriftlich in der Regel sechs Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte, durch Einreichung des als Anlage 1 beigefügten Formulars durchzuführen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
 - b. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Lichtenau.
- (2) Für die Abmeldung in kommunalen Kitas wird bestimmt:
- a. Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats oder einen bestimmten späteren Monat. Die Abmeldung muss schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Lichtenau erfolgen.
 - b. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
 - c. Wechselt ein Kind mit der Kindertagesstätte auch den Träger der Einrichtung, endet das Benutzungsverhältnis zum Letzten des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bedingung ist, dass das Kind nach Abmeldung zum Monatsende sofort zu Monatsbeginn des Folgemonats in der neuen Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Bei Probebeschulungen von Kindern aus Förderschulen an Grundschulen der Gemeinde kann das Kind als Besucherkind die betreffende Einrichtung besuchen.
- (4) Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u. a. sind schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Sie werden frühestens mit Beginn des Monats der auf den Eingang folgt, wirksam. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt sind möglich.
- (5) An-, Ab- und Änderungsmeldungen in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe bzw. Kindertagespflegestellen (Tagesmütter- und Väter) werden, entsprechend der beim freien Träger bzw. Kindertagespflegestelle geltenden Regelungen vorgenommen.

§ 4 Ausschluss

Ein Kind kann vom Besuch einer Kindereinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a. das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung unentschuldig fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
- b. eine Betreuung in einer Kindereinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,

- c. nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung nach Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederezulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Kindereinrichtung vorgelegt wird.

§ 5 Inanspruchnahme eines Gastplatzes

- (1) Erziehungsberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen.
- (2) Gastplätze können in den Kindertagesstätten unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden:
 - a. Gastkinder können nur aufgenommen werden, wenn der Personalschlüssel nach SächsKitaG eingehalten werden kann und ausreichend Kapazität in den Einrichtungen vorhanden ist. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Lichtenau.
 - b. Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen schriftlichen Antrag vor Aufnahme von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde einzureichen.
 - c. Alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Gastplatzes zu regelnden Modalitäten werden in einem privatrechtlichen Vertrag festgehalten. Der Vertrag wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung abgeschlossen.

§ 6 Eingewöhnungszeit

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens beitragsfrei für die Dauer einer Woche gewährt.
- (2) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leiterin stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten ist dabei möglich.

§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt durch Überweisung oder Lastschriftinzug an die Gemeinde Lichtenau. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. für den laufenden Monat fällig.
- (2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Kindertagesstätte oder von der Kindertagespflegestelle erfolgt nicht.
- (3) Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge erfolgen bei Trägern der freien Jugendhilfe und bei Kindertagespflegestellen (Tagesmütter- und Väter) nach trägerspezifischen Zahlungsmodalitäten.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindereinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (2) Der Elternbeitrag ist für jeden Tag zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflegestelle aufgenommen ist. In den Fällen, in denen gemäß § 6 dieser Satzung eine Eingewöhnungszeit gewährt wird, entsteht die Beitragspflicht nach Ablauf dieser Zeit.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub des Kindes oder Betriebsferien und Schließungen von Einrichtungen und Ähnliches führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist und 4 zusammenhängende Wochen nicht überschritten werden.
- (4) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragspflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 9 Verpflegungskostenersatz

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostenersatz abgegolten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung durch einen externen Dienstleister wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten geregelt.

§ 10 Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Gemeinde Lichtenau, Elternbeiträge sowie durch den Eigenanteil des Trägers gemäß §§ 14 und 15 SächsKitaG aufgebracht.
- (2) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Monat, in welchem Betriebsferien durchgeführt werden, ein voller Beitrag zu entrichten ist.
- (3) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
- (4) Die Höhe der gültigen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungszeiten ist in der Anlage 2 ausgewiesen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Erfolgt die Betreuung des Kindes über die festgelegte Öffnungszeit der Kindertagesstätte bzw. über die festgelegte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag hinaus, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß Anlage 2 erhoben.

- (6) Bei einer Änderung der Betreuungszeit wird der Elternbeitrag ab dem Monat der wirksamen Veränderung neu berechnet.
- (7) Für alle Ferien und unterrichtsfreien Tage wird der Elternbeitrag entsprechend der im Bescheid festgesetzten Betreuungszeit erhoben. In den Fällen von § 2 Abs. 3 lit. b Nr. 1 (Frühhort) erfolgt eine Betreuung in der schulfreien Zeit nach § 2 Abs. 3 lit. b Nr. 4 analog.
- (8) Erfolgt eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit oder über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus, so ist für jede angefangene Stunde der zusätzliche Elternbeitrag zu entrichten. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (9) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines Haushaltes (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge entsprechend Anlage 2.
- (10) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten in einen Hort, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag Tag genau angepasst.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat und der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (2) Eine Betreuung von Kindern über die Öffnungszeit der Kindertagesstätten hinaus, bedarf der Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten. Der besondere Bedarf ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Aufträge, Arbeitsverträge, ärztliche Bescheinigungen) von allen Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 2 trifft die Gemeinde nach billigem Ermessen.

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindereinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 13.06.2006 sowie die Änderungssatzungen zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindereinrichtungen vom 10.10.2006 und vom 03.07.2007 außer Kraft.

Lichtenau, den 07.01.2014

.....
Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

Siegel

Anlage 2

zur Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Lichtenauer Kindertageseinrichtungen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:**Krippe 23%**

Betreuungszeit	Elternbeitrag € vollständige Familie			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
	100%	60%	20%	
4,5 Stunden	93,96	56,37	18,79	Befreiung
6 Stunden	125,27	75,16	25,05	Befreiung
7 Stunden	146,15	87,69	29,23	Befreiung
8 Stunden	167,03	100,22	33,41	Befreiung
9 Stunden	187,91	112,75	37,58	Befreiung
10 Stunden	208,79	125,27	41,76	Befreiung
11 Stunden	229,67	137,80	45,93	Befreiung

Krippe

Betreuungszeit	Elternbeitrag € alleinerziehend			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
	90%	50%	10%	
4,5 Stunden	84,56	46,98	9,40	Befreiung
6 Stunden	112,75	62,64	12,53	Befreiung
7 Stunden	131,54	73,08	14,62	Befreiung
8 Stunden	150,33	83,52	16,70	Befreiung
9 Stunden	169,12	93,96	18,79	Befreiung
10 Stunden	187,91	104,39	20,88	Befreiung
11 Stunden	206,70	114,83	22,97	Befreiung

Bei Überschreitung der Betreuungszeit/ Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 5,00 € pro angefangene Stunde fällig.

ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Kindergarten 30%

Betreuungszeit	Elternbeitrag € vollständige Familie			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
	100%	60%	20%	
4,5 Stunden	63,37	38,02	12,67	Befreiung
6 Stunden	84,49	50,69	16,90	Befreiung
7 Stunden	98,57	59,14	19,71	Befreiung
8 Stunden	112,65	67,59	22,53	Befreiung
9 Stunden	126,73	76,04	25,35	Befreiung
10 Stunden	140,81	84,49	28,16	Befreiung
11 Stunden	154,89	92,94	30,98	Befreiung

Kindergarten

Betreuungszeit	Elternbeitrag € alleinerziehend			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
	90%	50%	20%	
4,5 Stunden	57,03	31,68	6,34	Befreiung
6 Stunden	76,04	42,24	8,45	Befreiung
7 Stunden	88,71	49,28	9,86	Befreiung
8 Stunden	101,38	56,32	11,26	Befreiung
9 Stunden	114,06	63,37	12,67	Befreiung
10 Stunden	126,73	70,41	14,08	Befreiung
11 Stunden	139,40	77,45	15,49	Befreiung

Bei Überschreitung der Betreuungszeit/ Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 3,00 € pro angefangene Stunde fällig.

Hort

Hort 30%

Betreuungszeit	Elternbeitrag € vollständige Familie			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
	100%	60%	20%	
1 Stunde	13,01	7,81	2,60	Befreiung
4 Stunden	52,04	31,22	10,41	Befreiung
5 Stunden	65,05	39,03	13,01	Befreiung
6 Stunden	78,06	46,84	15,61	Befreiung

Hort

Betreuungszeit	Elternbeitrag € alleinerziehend			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
	90%	50%	10%	
1 Stunde	11,71	6,51	1,30	Befreiung
4 Stunden	46,84	26,02	5,20	Befreiung
5 Stunden	58,55	32,53	6,51	Befreiung
6 Stunden	70,25	39,03	7,81	Befreiung

Bei Überschreitung der Betreuungszeit/ Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 3,00 € pro angefangene Stunde fällig.